

Urkundenservice

Nicht selten im Leben müssen Ereignisse und Tatsachen durch Urkunden nachgewiesen werden, um z.B. Kindergeld zu beantragen, heiraten zu können, eine Erbangelegenheit vor dem Nachlassgericht zu klären, oder private und gesetzliche Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Standesämter stellen aus den bei ihnen geführten Personenstandsregistern beweiskräftige Urkunden, beglaubigte Auszüge und Abschriften her.

Welche Urkunden gibt es?

Geburtsurkunde

Heiratsurkunde

Lebenspartnerschaftsurkunde

Sterbeurkunde

Von allen Urkundenarten gibt es auch mehrsprachige Dokumente und beglaubigte Ablichtungen der Registereinträge.

Wo gibt es die Urkunden?

Die Personenstandsregister werden am Ort des Ereignisses (Geburt, Eheschließung, Sterbefall) geführt.

Sämtliche Urkunden erhalten Sie also bei dem Standesamt, das diesen Personenstandsfall beurkundet hat, die Heiratsurkunde z.B. bei dem Standesamt, das die Eheschließung vorgenommen hat.

Können Sie das Standesamt nicht persönlich aufsuchen? Dann nutzen Sie einfach unseren Service:

Urkundenbestellung

Sie können Urkunden zu unseren Öffnungszeiten persönlich beantragen. Bitte bringen Sie dazu Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Um Ihnen Zeit und Wege zu sparen, bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit, Urkunden zu bestellen.

Fügen Sie der Bestellung bitte einen Nachweis Ihrer Berechtigung zum Erhalt der Urkunde bei (Kopie des Personalausweises oder der alten Urkunde).

Bestellung per Post oder als E-Mail-Anhang

Rufen Sie den Vordruck im PDF-Format auf, den Sie am Bildschirm ausfüllen und dann ausdrucken können. Bitte unterschreiben Sie den ausgefüllten Vordruck und übersenden Sie uns Ihre Urkundenbestellung.

[Formular Urkundenbestellung](#)

Sie können auch per E-Mail Urkunden bestellen info@neukloster.de.

Was kostet die Ausstellung von Urkunden?

Die Gebühren sind für jedes Bundesland einheitlich geregelt.

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte der [Gebührenübersicht](#)

Für weitere Ausfertigungen, die gleichzeitig bestellt werden, wird die halbe Gebühr berechnet.

Gebührenfreiheit besteht, soweit dies gesetzlich geregelt ist, z.B. für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung, Beantragung von Kindergeld.

Hinweis zur Auskunftserteilung

Die Personenstandsregister enthalten persönliche Daten, die dem Datenschutz unterliegen.

Die Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften kann gemäß § 61 des Personenstandsgesetzes nur von Personen verlangt werden, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen.

Andere Personen - also auch Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten und sonstige Verwandte - haben nur dann ein Recht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Falls Sie nicht zu dem oben genannten Kreis der Berechtigten zählen, müssen Sie eine schriftliche Vollmacht einreichen, ggf. einen vollstreckbaren Titel oder Vollstreckungsbescheid zum Mahnbescheid, ein Urteil oder ähnliches.